

Der Rat möge beschließen:

Der Rat der Stadt Schortens beauftragt die Verwaltung den Verfahrenswechsel für das Gebiet „Schortens-Menkestraße“ vorzubereiten. Geplant ist der Wechsel aus dem Sanierungsverfahren nach §142 BauGB in ein Verfahren nach § 171 b BauGB. Die Vorbereitung des Verfahrenswechsels beinhaltet die Abstimmung mit dem Fördermittelgeber sowie die Vorbereitung des Abschlusses der Sanierung nach § 142 BauGB (Endwertermittlung durch Gutachterausschuss für Grundstückswerte zum aktuellen Stichtag).